

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz

1. Rechtsgrundlagen

- Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Artikel 17 e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)
- Erste Durchführungsverordnung (HeilprGDV 1) vom 18. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 f i.V.m Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zuständigkeiten nach dem Heilpraktikergesetz und dessen erster Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2011 (HeilpraktikerZuVO)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 25. Juli 2019 (VwV Heilpraktiker)

2. Grundsätzliche Informationen

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf grundsätzlich jede Person, die die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG).

Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann Heilkunde im Sinne des HeilprG vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung – bei generalisierender und typisierender Betrachtung der in Rede stehenden Tätigkeit – gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern, weil der Heilbehandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung notwendig ist.

3. Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die antragstellende Person

- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
- sittlich zuverlässig ist,
- in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist,
- in einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeit durch das Gesundheitsamt nachweist, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie keine Gefahr für Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde.

Zuständig für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV 1 und für das Benehmen nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 ist gemäß § 2 HeilpraktikerZuVO für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz.

4. Erlaubniserwerb

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 die untere Verwaltungsbehörde, die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt trifft. Die untere Verwaltungsbehörde ist in der Landeshauptstadt Dresden das Gesundheitsamt. Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Der Antrag ist unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und Beifügung aller aufgeführten Nachweise bei der

Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt

Abt. Grundsatz und Verwaltung

SG Grundsatz und Verwaltung

Postfach 12 00 20 in 01001 Dresden

(Sitz: Ostra-Allee 9, Zimmer 209)

einzureichen.

Alle beigelegten Nachweise werden Bestandteil des Antragsverfahrens und verbleiben in der Verwaltungsakte. Das Führungszeugnis wird direkt an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Grundsatz und Verwaltung geschickt.

Die schriftliche Überprüfung findet zweimal jährlich, im März und Oktober, statt. Für die Kenntnisüberprüfung im März ist die Antragstellung vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember des Vorjahres möglich. Für die Kenntnisprüfung im Oktober ist die Antragstellung vom 1. Mai bis 15. Juli des gleichen Jahres möglich. Innerhalb des Anmeldezeitraumes sind alle erforderlichen Nachweise vorzulegen, anderenfalls ist eine Anmeldung zur Kenntnisüberprüfung beim Gesundheitsamt Görlitz zum jeweiligen Prüftermin nicht möglich und der Antrag neu einzureichen.

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden prüft anhand der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1

Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vorliegen.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden) den Vorgang dem Gesundheitsamt Görlitz zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zu.

Das Gesundheitsamt Görlitz hat gutachtlich festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person eine Gefahr für die Gesundheit einzelner Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise der Bevölkerung bedeuten würde (§ 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV 1). Hierzu führt es eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch. Die Überprüfung ist keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation. Vielmehr darf der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person keine Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Ausübung der Heilkunde zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen könnte.

In diesem Rahmen muss die Kenntnisüberprüfung die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung relevant sind. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften sind daher auch solche fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin zu überprüfen, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten leicht mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Aufgrund der Überprüfung muss insbesondere festgestellt werden können, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Behandlungskompetenzen des Heilpraktikers klar erkennt, ob sie sich der Gefahr bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und daher bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

Die zu überprüfenden Fachgebiete und die Einzelheiten zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Kenntnisprüfung sind der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 25. Juli 2019 (VwV Heilpraktiker) zu entnehmen.

Das Gesundheitsamt Görlitz teilt das Überprüfungsergebnis dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden schriftlich mit.

Den antragstellenden Personen mit positivem Überprüfungsergebnis wird nach Eingang dieser Mitteilung die Heilpraktikererlaubnis von der Landeshauptstadt Dresden erteilt.

Bei erfolgreichem Bestehen der Überprüfung fallen im Gesundheitsamt Dresden aktuell Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 111,45 Euro an. Über die Kosten für die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten informieren Sie sich bitte direkt beim Gesundheitsamt Görlitz.

Eine Anzeige der selbstständigen Berufsausübung, beispielsweise durch Eröffnung einer eigenen Praxis, muss dann zusätzlich beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden erfolgen.

Antragstellende Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 oder wegen nicht ausreichender Kenntnisse nicht erfüllen, erhalten einen ablehnenden Bescheid sowie einen Gebührenbescheid über 52,99 Euro. Eine erneute Antragstellung ist jederzeit möglich.

5. Hinweis

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland sowie von Behörde zu Behörde können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.

Eventuelle Nachfragen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, Telefon (03 51) 4 88 53 11 oder per E-Mail: gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de